



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Namensänderung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2017, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Eichhorn
Richter am Verwaltungsgericht Porz
ehrenamtlicher Richter Bibliothekar Schmidt
ehrenamtliche Richterin Kauffrau Stoy-Niel

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Änderung seines Vor- und seines Nachnamens.

Unter dem 1. August 2014 beantragte der am *** geborene und mehrfach vorbestrafte Kläger unter Vorlage eines Kurzentlassungsberichts der Klinik A*** vom 18. Juli 2013, in dem bei ihm *** diagnostiziert werden, die Änderung seines Nachnamens in „Bond“. In einer ärztlichen Stellungnahme vom 14. Juli 2015 führte der Facharzt ... aus, Der Kläger reagiere im Alltag nur noch auf den Namen James Bond, so dass ein wichtiger und guter Grund für die begehrte Namensänderung bestehe. Bei einer Vorsprache bei der Beklagten am 18. August 2015 teilte der Kläger mit, dass er auf jeden Fall den neuen Namen „James Bond“ beantragen wolle, aber auch mit dem Namen „James X*** Bond“ einverstanden wäre. Zur Begründung der Namensänderung gab er u. a. an, dass ihn das Führen seines jetzigen Familiennamens erheblich belaste. Er versuche derzeit, sein Leben neu zu ordnen, und benutze bereits den Namen James Bond. Zudem hätten mehrere behandelnde Ärzte eine Änderung seines Namens dringend befürwortet.

Mit Bescheid vom 8. September 2015 lehnte die Beklagte die beantragte Namensänderung ab, weil das öffentliche Interesse an einer Beibehaltung des Namens im Hinblick auf die künftige Identifizierung der Person sowie die Verhinderung der Erschwerung von Vollstreckungsmaßnahmen überwiege; denn der Kläger sei im Schuldnerverzeichnis eingetragen und wiederholt vorbestraft. Zudem widerspreche der beantragte Name der Vorgabe, dass dieser nicht Kern neuer Schwierigkeiten in sich tragen solle und ein Familienname, der bereits auf literarischem Gebiet Bedeutung erhalten habe, nicht vergeben werden solle.

Gegen den Bescheid legte der Kläger am 2. Oktober 2015 Widerspruch ein und machte geltend, dass die Abänderung des Familiennamens aus familiären und psychischen Gründen für ihn von existenzieller Bedeutung sei. Im Übrigen habe er seinen Namen in Großbritannien auf James Bond ändern lassen und im Rechtsverkehr sei dieser Name bereits als sein Name anerkannt.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2016 zurück und führte zur Begründung aus, es liege kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor. Die Krankheit des Klägers sei nicht durch die Namensführung bedingt, vielmehr werde die Problematik, ..., durch seine Krankheit ausgelöst. Bei der Nennung des Namens James Bond könne zudem an der Ernsthaftigkeit der Namensführung gezweifelt werden. Etwas anderes folge auch nicht aus der vom Kläger vorgelegten Erklärung „Deed of change of name“ (UK Deed Poll Service), da es sich hierbei um eine in Deutschland nicht anerkannte privatrechtliche Erklärung handele. Darüber hinaus sei der Umstand, dass der Kläger im zentralen Schuldnerverzeichnis eingetragen sei, und die Tatsache, dass er bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, im Rahmen der Prüfung eines wichtigen Grundes zu berücksichtigen, zumal der Kläger nicht nur die Änderung seines Vor- oder Nachnamens, sondern die Änderung beider Namen begehre.

Der Widerspruchsbescheid wurde der Bevollmächtigten des Klägers am 17. Mai 2016 zugestellt.

Mit seiner Klage vom 15. Juni 2016 verfolgt der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens weiter. Er weist darauf hin, dass durch seine Namensänderung in Großbritannien keine Schwierigkeiten im Rechtsverkehr entstanden seien. Sein bisheriger Name sei für ihn nicht mehr existent. Im Übrigen führe auch eine Heirat oder Adoption zur Namensänderung, so dass ein sicherheitsrechtliches Interesse durch die Änderung des Namens nicht verletzt werde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses des Westerwaldkreises vom 6. Mai 2016 zu verpflichten, den Namen des Klägers von „X*** Y***“ in „James Bond“ oder „James X*** Bond“ zu ändern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass ein wichtiger Grund für die beantragte Namensänderung nicht gegeben sei und das Interesse an der sozialen Ordnungsfunktion und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des jetzigen Namens gegenüber dem privaten Interesse des Klägers überwiege.

Mit Beschluss vom 26. Juli 2016 hat das Gericht einen Prozesskostenhilfeantrag des Klägers mit der Begründung abgelehnt, dass die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Es könne offen bleiben, ob der Kläger überhaupt prozessfähig sei; denn jedenfalls sei die Klage aus den zutreffenden Gründen des angegriffenen Bescheides sowie des hierzu ergangenen Widerspruchsbescheides unbegründet. Eine Änderung des Vor- und Familiennamens in dem vom Kläger angestrebten Sinne komme weder mit Blick auf die vom ihm beschriebene familiäre Situation noch auf seine (***) Erkrankung in Betracht. Soweit der Kläger vortrage, sein Onkel und dessen Familie, die noch den Namen „Y****“ führten, verfolgten und beleidigten ihn und überzögen ihn mit Strafanzeigen, sei nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die geschilderten familiären Konflikte allein durch die Änderung des Namens beigelegt werden könnten. Wie sich die vom Kläger genannten Familienangehörigen ihm gegenüber verhielten, hänge nicht davon ab, welchen Namen der Kläger führe. Unabhängig davon, ob eine Namensänderung bei dem Kläger aus medizinischer Sicht indiziert wäre, falle bei einer Abwägung aller Umstände maßgeblich ins Gewicht, dass ein Name wie „James Bond“, der bereits eine Bedeutung auf literarischem Gebiet erhalten habe, im allgemeinen nicht gewährt werden solle.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 22. Februar 2017 – 7 D 10724/16.OVG – unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung abgelehnt und ergänzend ausgeführt, dass der Name „James Bond“ bzw. dessen Abwandlung „James X*** Bond“ weltweit gemeinhin mit der von Ian Flemming erfundenen Figur des britischen Geheimagenten in Verbindung gebracht werde und keine besonderen Umstände vor-

lägen, die im Rahmen der Abwägung für die Zulässigkeit der Wahl eines derart vorbelegten und gleichsam den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragenden Namens sprächen. Insbesondere könne sich der Kläger nicht auf seine aus Deutschland heraus vorgenommene Namensänderung durch eine sogenannten „Deed Poll“ nach englischem Recht und die dadurch begründeten – allein faktischen – Konsequenzen der Selbstnamensgebung und einer doppelten Namensführung berufen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten und aus den vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat aus den Gründen des in seinem Prozesskostenhilfverfahren ergangenen Beschlusses der Kammer vom 26. Juli 2016 sowie des in dem sich daran anschließenden Beschwerdeverfahren ergangenen Beschlusses des OVG Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 – 7 D 10724/16.OVG –, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, keinen Anspruch auf die beantragte Namensänderung und wird deshalb durch den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2016 nicht in eigenen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Meier

gez. Dr. Eichhorn

gez. Porz

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird in Anlehnung an Ziffer 28.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (LKRZ 2014, 169), wonach für die Änderung des Vor- und des Familiennamens jeweils der Auffangwert von 5.000 € anzusetzen ist, auf insgesamt 10.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Meier

gez. Dr. Eichhorn

gez. Porz